

Republik. Das gilt auch für Änderungen der genannten Gesetze oder Teile von Gesetzen sowie Rechtsverordnungen, die gemäß Anlage V\* des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesrepublik Deutschland erlassen werden.

(2) Änderungen der Gesetze oder Teile von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§34

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
B e r g m a n n - P o h l

\* Diese Änderungen werden im Sonderdruck Nr. 1425 des Gesetzblattes veröffentlicht.

## Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 13. Juni 1990

Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird folgendes verordnet:

### § 1

Gegenstand dieser Durchführungsverordnung sind weitere Maßnahmen zur Umwandlung ehemaliger Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) und die Anpassung der Bestimmungen zur Umwandlung von seit 1972 in Volkseigentum übergeleiteten Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben und PGH an die Bedingungen der Währungsunion.

### § 2

(1) Antragsberechtigt gemäß § 18 des Gesetzes sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Überleitung in einen volkseigenen Betrieb Mitglied der PGH waren. Erben von ehemaligen Mitgliedern haben kein Antragsrecht. Soweit wieder eine PGH gebildet werden soll, sind nur die ehemaligen PGH-Mitglieder antragsberechtigt, die in dieser Produktionsgenossenschaft eine Tätigkeit aufnehmen.

(2) Bei Umwandlung in eine andere Unternehmensform sind die vorhandenen unteilbaren Fonds der ehemaligen PGH auf die ehemaligen PGH-Mitglieder aufzuteilen, die in die neue Gesellschaft als Gesellschafter oder Aktionäre eintreten. Sie bringen ihren persönlichen Anteil und ihren Anteil an den unteilbaren Fonds als Anteil am Gesellschaftskapital in die neue Gesellschaft ein. Die Verordnung vom 8. März 1990 über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 18 S. 164) findet dafür keine Anwendung.

### § 3

(1) Die bei der Umwandlung der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privater Betriebe und PGH gemäß § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 144) (nachfolgend 1. DVO genannt) zu berücksichtigenden Werte sind im Verhältnis zwei Mark der DDR zu einer Deutschen Mark umzubewerten. Das betrifft:

- a) die Verpflichtung zur Rückzahlung des Ablösungsbetrages für die früheren Kapitaleinlagen durch die privaten Gesellschafter der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung, zur Rückerstattung des Kaufpreises durch

die Inhaber der ehemaligen privaten Betriebe und die Rückzahlung der ausgezahlten Anteile durch die Mitglieder der ehemaligen PGH,

- b) die Kapitaleinlagen der Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Inhaber (die Einlagen der privaten Gesellschafter und der privaten Inhaber in Höhe der vorgenannten Rückzahlungsverpflichtungen) bzw. die Anteile (in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung) und die 1972 vorhandenen unteilbaren genossenschaftlichen Fonds der PGH,
- c) die vom volkseigenen Betrieb übernommenen bzw. zu übernehmenden Vermögenswerte (alle Aktiva und Passiva) gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO,
- d) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO zulässige Erhöhung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. privaten Inhaber,
- e) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der 1. DVO zulässige Bildung einer Rücklage,
- f) die aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 zu vereinbarenden Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates.

(2) Entscheidungen über Anträge auf Umwandlung können bereits vor dem Vorliegen der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Grundsätzen des § 4 dieser Durchführungsverordnung getroffen werden, wenn die Umbewertung/Umstellung der Grundmittel und materiellen Umlaufmittel auf Marktpreise prüffähig nachgewiesen werden kann.

### -L\_ §4

(1) Nach der Vorlage der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark sind die ehemaligen Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Inhaber von privaten Betrieben bzw. die PGH berechtigt, eine Korrektur der gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung festgelegten Rückzahlungsverpflichtungen an den Staat, der Kapitaleinlagen bzw. zu vereinbarenden Forderungen des Staates zu beantragen, wenn die sich tatsächlich ergebende Differenz aus der Umbewertung/Umstellung nicht voll zu Lasten der gemäß § 5 Abs. 6 bzw. Abs. 8 der 1. DVO gebildeten Rücklage ausgeglichen werden kann.

(2) Bis zur Höhe der nicht aus der Rücklage ausgleichbaren Abwertungsverluste sind folgende Veränderungen zu bestätigen:

- a) Hinsichtlich der ehemaligen Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 der 1. DVO
  - Reduzierung bzw. Wegfall der aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO erfolgten Erhöhung der